Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

· 2. Männer, oder Fr. 3. Weiber, welche liederlich, und den edlern man sich einer ehrlichen that versehen thun, und da ehe man noch darzue thambte, die Unbestandigkeit in Reden, die Verlängerung ihr Nahmens, Geschlechts, oder Vatter Landts.

Incarcerirt mag eine Person werden.

Nem bekhant, es sey, oder keine ihren Mann: oder es Weib v. sizen lassen, und mit einer anderen auf: und dannen Zeozogen.

Widrumb wann sich ein Person ein andtwaxt verbolichet, ehe die Frob gemacht worden, der, das vorige Ehegemahl Gestorben.

Nem ein verdächtige Person dieser sach halber auf einer offentlichen Unbahnheit betretten wird.

Die Bekhantnus der 3. Ehe, mit dem beysatz mit geglaubt zuhaben, es der erste Ehegemahl noch im Leben seyn könnt, gibt ein allerey zur Gefängnus Ursach.